

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-028117-B0-098

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **FUßRASTENANLAGE**

den Änderungsumfang
vom Typ

: **492-603**

des Herstellers :



**Motolux
Specialities B.V.
Nijverheidsweg 23
NL-3771 ME Barneveld**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Motolux
Specialities B.V.
Prüfgegenstand : Fußrastenanlage
Typ : 492-603

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Yamaha (J)	
Handelsbezeichnung	XV 750 Virago	
Fahrzeugtyp	4 PW	4 FY
ABE / EG-BE-Nr.	G 848	G 058

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Fußrastenanlage bestehend aus zwei Rastenthalteplatten mit 120 mm langen Hülsen zur Befestigung am Fahrzeugrahmen, Fußrasten, Brems- und Schalthebel und Übertragungsgestänge (Länge= 430mm) zur Bremstrommel bzw. zum Schalthebel. Die Fußrastenanlage kann wahlweise mit zwei unterschiedlichen Fussrasten-Ausführungen betrieben werden.

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Lieferant der Fa. Motolux

Kennzeichnung	: 492-603
Art der Kennzeichnung	: Aufkleber, nicht zerstörungsfrei ablösbar
Ort der Kennzeichnung	: Rückseite der Halteplatten
Materialien	: ST 37

Hauptabmessungen ca. (mm)

	max. Wandstärke	Länge	Höhe
Halteplatten li/re :	10	385	70
Bremshebel :	5,5	225	72
Schalthebel :	5,5	225	80
Fußrasten :	Breite = 110		
Bremshebelübersetzung:	173/37		

Fotos der Fußrastenanlage:



Fotos der Rastenausführungen:



Ausführung Tech



Ausführung Smooth

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Austauschuspuffanlagen

Werden Austauschuspuffanlagen montiert, so müssen dazu gesonderte zulässige Prüfzeugnisse vorgelegt und zusätzlich die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden. Die Freigängigkeit zur Fußrastenanlage, insbesondere zu Bremsübertragungseinrichtungen und allen Leitungen muss erneut überprüft werden.

III.2 Austauschbremsleitungen

Bei Verwendung von Austauschbremsleitungen ist darauf zu achten, dass diese die Norm FMVSS106 erfüllen. Es müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden (z.B. minimal erforderliche Biegeradien).

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Befestigung der Fußrastenanlage ist zu überprüfen.
- IV.2 Die Kennzeichnung ist zu kontrollieren.
- IV.3 Es ist auf die vorschriftsmäßige Verlegung aller Leitungen zu achten.
- IV.4 Die einwandfreie Betätigung und Funktion von Schalt- und Bremshebel (Rückstellung, Freigängigkeit, Funktion Bremslicht u.s.w.) ist zu kontrollieren.

Auftraggeber : Motolux
Specialities B.V.
Prüfgegenstand : Fußrastenanlage
Typ : 492-603

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Fußrastenanlage wird anstelle der Serienanlage befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verschrauben an Originalbefestigungspunkten am Fahrzeugrahmen. Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 5 : M. FUSSRASTENANLAGE, MOTOLUX, TYP: 492-603, BREMSHEBELUEBERSETZ.: 173/37 MM***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

VdTÜV Merkblatt 758 Ausgabe April 1998

Die Anforderungen des Merkblattes werden erfüllt.

§ 30 StVZO Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Die Festigkeit ist mit dem Prüfbefund Nr. 90107820/13-04 und 20557890/10 des RWTÜV nachgewiesen.

Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 StVZO dar. Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

§ 30c StVZO bzw. Kapitel 3 Anhänge I und II der Richtlinie 97/24/EG

Das Kraftrad erfüllt auch nach dem Umbau die Richtlinie 97/24/EG „Richtlinie über vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen“.

§ 41 (19) StVZO Bremsanlage bzw. Richtlinie 93/14/EWG

Das Kraftrad erfüllt auch nach dem Umbau die Richtlinie 93/14/EWG „Richtlinie über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“. Durch diese Änderung der Bremshebelübersetzung musste eine Bremsprüfung nach RREG 93/14/EWG durchgeführt werden. Es liegt ein positives Prüfergebnis mit der montierten Fußrastenanlage des RDW mit der Berichtsnummer RDW-93/14-0200 vor.

VI. Anlagen

keine

Auftraggeber : Motolux
Specialities B.V.
Prüfgegenstand : Fußrastenanlage
Typ : 492-603

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer: 0410220011504).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 18.11.2010



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk - Tuning



Dipl.-Ing. Kobus